

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 16/0204
111 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 25.05.2016
Bearb.:	Peltier, Margit	Tel.: -308	öffentlich
Az.:	111 Frau Peltier/mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	13.06.2016	Anhörung

Gestattungsverträge mit Zirkusbetrieben, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN in der Hauptausschuss-Sitzung am 09.05.2016

Sachverhalt

Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN stellte in der Hauptausschuss-Sitzung am 09.05.2016 folgenden Antrag: *„Die Verwaltung wird ersucht, ein Verbot der Wildtierhaltung für Zirkusse, Wanderschauen und ähnliche Veranstaltungen sowie Institutionen auf dem gesamten Stadtgebiet zu erlassen. Bestehende Verträge sind davon ausgenommen.“*

Der Oberbürgermeister Grote sagte eine Prüfung bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu.

1. Aktuelle Situation in Norderstedt

Zirkusveranstaltungen wurden bisher auf den Festplatzwiesen an der Ulzburger Straße in Norderstedt Mitte (von der EGNO) und in Friedrichsgabe (von der Stadt) auf Grundlage privatrechtlicher Gestattungsverträge erlaubt. Derzeit sind solche Veranstaltungen nur auf der Festplatzwiese der EGNO möglich. Zirkusbetriebe gastieren auch in Schulen im Rahmen von Projektwochen.

2. Rechtliche Einschätzung

Eine rechtssichere Umsetzung eines „Verbots von Wildtieren für Zirkusse, Wanderschauen und ähnliche Veranstaltungen sowie Institutionen“ ist in Norderstedt derzeit nicht möglich, weil bundesweit das Halten von Wildtieren sowie ihr Mitführen und Zurschaustellen im Rahmen des Tierschutzgesetzes erlaubt ist.

Eine Ergänzung der Gestattungsverträge mit Zirkusbetrieben um die Verpflichtung, Wildtiere bestimmter Arten weder mitzuführen noch zur Schau zu stellen, stellt nach Auffassung des überwiegenden Teils der Rechtsprechung zu dieser Frage einen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit der Zirkusbetriebe dar und ist folglich mit einem nicht unbeachtlichen rechtlichen Risiko verbunden. Es wird daher empfohlen, an der bisherigen Verwaltungspraxis festzuhalten.

Soll die Verwaltungspraxis trotz des bestehenden rechtlichen Risikos geändert werden, sind in einem entsprechenden Beschluss des Hauptausschusses die betroffenen Tierarten konkret zu benennen. Die Entscheidung ist sachlich zu begründen und darf nicht unverhältnismäßig sein. Dies gilt auch für eine ggf. vollständige Entwidmung der verbliebenen Festwiese der EGNO.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------